

Begründung

Bebauungsplan Nr. 44
Erftstadt-Erp
Weilerstraße

1. Begründung

Um für das Gebiet in Erp, westlich der B 265 eine geordnete Erschließung und Bebauung sicherzustellen, beschloß der Rat der Stadt Erftstadt einen Bebauungsplan aufzustellen.

Ausserdem wird es ermöglicht Verkehrsflächen auszuweisen.

2. Kosten

Straßenbaukosten	Ca. DM	73.000,--
Kanalbaukosten	ca. DM	40.000,--
Wasserversorgung	ca. DM	7.000,--
Stromversorgung	ca. DM	6.000,--
Straßenbeleuchtung	ca. DM	7.500,--
Erwerb Straßenland	ca. DM	<u>16.500,--</u>
	ca. DM	<u>150.000,--</u>

Die Kosten werden entsprechend der Satzung der Stadt Erftstadt anteilig von den künftigen Eigentümern getragen.

3. Bodenordnung

Eine Baulandumlegung ist für das Gebiet des Bebauungsplanes nicht vorgesehen.

Gesehen
Köln, den 25. 10. 1971
Der Regierun...präsident
Im Auftrage:

Stadt Erftstadt
Bebauungsplan Nr. 44
(Erftstadt-Erp, Weilerstraße)

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I. S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Erftstadt vom 16.4.1970 aufgestellt worden.


(Tiemann)
Bürgermeister

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I. S. 341) in der Zeit vom 12.1.1971 bis einschließlich 11.2.1971 öffentlich ausgelegen.


(Lemberg)
Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I. S. 341) vom Rat der Stadt Erftstadt am 7.5.1971 als Satzung beschlossen worden.


(Tiemann)
Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I. S. 341) mit Verfügung vom genehmigt worden.

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten, sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I. S. 341) ist am erfolgt.